

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass bei Lebensmitteln, die Fruktose oder Laktose enthalten, dies einschließlich der Angaben über ihre Konzentration gesondert in der Zutatenliste aufgeführt werden muss und die Verwendung von Fruktose und Laktose in industriellen Lebensmitteln und Medikamenten künftig eingeschränkt wird.

Es wird ausgeführt, dass relativ viele Verbraucherinnen und Verbraucher an einer Fruktosemalabsorption bzw. Laktoseintoleranz leiden würden. Bei vielen Produkten sei nicht ersichtlich, ob und in welcher Konzentration Fruktose enthalten sei. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse würden die Auffassung stützen, dass eine erhöhte Aufnahme von Fruktose Übergewicht fördern würde und eine Leberzirrhose begünstigen könne.

Bei der Laktoseintoleranz würden kleine Mengen häufig toleriert. Daher sei auch hier eine Kennzeichnung mit einer Konzentrationsangabe sinnvoll. Laktose werde oft als Trägersubstanz in Tabletten verwendet. Zu häufig stünde keine Alternative zur Verfügung.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 116 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) schreibt für vorverpackte Lebensmittel grundsätzlich die Angabe eines Verzeichnisses der Zutaten vor. Gemäß

§ 5 Abs. 1 LMKV gilt als Zutat jeder Stoff, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch möglicherweise in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Anlage 3 der LMKV führt kennzeichnungspflichtige Zutaten auf, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können. Laktose muss wie Milch und Milchprodukte auf der Verpackung von Lebensmitteln gekennzeichnet werden.

Das Kennzeichnungsrecht wurde auf europäischer Ebene aktualisiert. Die Vorschriften der EU-Verordnung Nr. 1169/2011, die Lebensmittelinformations-Verordnung, LMIV, lösen seit dem 13. Dezember 2014 das bislang geltende allgemeine Kennzeichnungsrecht ab. Sie kommen in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar zur Anwendung. Die bisherigen Regelungen zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses werden grundsätzlich fortgeführt. In Bezug auf die Kennzeichnung der in Anhang II der LMIV aufgeführten Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, sieht die Verordnung eine bessere Sichtbarkeit dieser Stoffe bei vorverpackten Lebensmitteln vor. Weiterhin soll eine bessere Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Kleinstpackungen und bei lose abgegebenen Lebensmitteln erfolgen. Allergene müssen bei jeder Form der Abgabe von Lebensmitteln angegeben werden, auch bei lose abgegebenen Lebensmitteln.

In Deutschland sind viele Produkte im Lebensmittelhandel erhältlich, die als „laktosefrei“ gekennzeichnet sind. Diese werden unter Verwendung laktosefreier Milch und Milcherzeugnisse hergestellt. Für die Herstellung und Kennzeichnung von Milch und Milcherzeugnissen als „laktosefrei“ gibt es keine spezifischen Vorschriften, so dass die Verwendung dieser Kennzeichnung entsprechend der Regelung des § 11 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu beurteilen ist. Dies bedeutet, dass die Verwendung der Kennzeichnung dem allgemeinen Verbot der Irreführung und Täuschung unterliegt. Zur Vermeidung einer Irreführung oder Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher ist die analytische Nachweisgrenze von „Rest-Laktose“ (0,1 g/100 g Lebensmittel) vorgeschrieben. An diesem Wert orientieren sich die Hersteller sowie die amtliche Lebensmittelüberwachung bei Produkten, die als „laktosefrei“ deklariert sind.

Soweit in der Petition die Kennzeichnung und Verringerung von Fruktose angesprochen ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Fruktose ohne spezifische Zulassung bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden darf. Entsprechend den Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung sind die Zutaten eines Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum

Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels anzugeben. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass vor dem Erlass der Lebensmittelinformationsverordnung darüber diskutiert wurde, ob Fruktose in die Liste der Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeitsreaktionen auslösen, aufgenommen werden sollte. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass nach dem Ergebnis der Diskussion davon abgesehen wurde.

Der Petitionsausschuss hält die Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.